

(5) Die zur Vorbereitung und Durchführung der Einberufung während der Mobilmachung bzw. im Verteidigungszustand weiteren notwendigen Maßnahmen bestimmt der Minister für Nationale Verteidigung.

VII. Abschnitt
Schlußbestimmungen

§ 32

Folgebestimmungen

Durchführungsbestimmungen oder militärische Bestimmungen bzw. innerdienstliche Regelungen zu dieser Anordnung erlassen

- a) der Minister für Nationale Verteidigung,
- b) die zuständigen Minister bzw. Leiter der zentralen Staatsorgane im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung.

§ 33

Inkrafttreten

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1982 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) die Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. Juli 1969 über die Erfassung, Musterung und Einberufung von Wehrpflichtigen (Musterungsordnung) (GBl. I Nr. 7 S. 41);
 - b) die Erste Durchführungsbestimmung vom 30. Juli 1969 zur Musterungsordnung (GBl. II Nr. 77 S. 477);
 - c) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 31. Januar 1977 zur Musterungsordnung (GBl. I Nr. 4 S. 21).

Berlin, den 25. März 1982

**Der Vorsitzende
des Nationalen Verteidigungsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker * 1

**Anordnung
des Nationalen Verteidigungsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über
den Verlauf des Wehrdienstes
in der Nationalen Volksarmee
— Dienstlaufbahnordnung — NVA —
vom 25. März 1982**

Zur Regelung des Wehrdienstes in der Nationalen Volksarmee wird auf der Grundlage der §§ 18 Abs. 2 und 45 Abs. 1 des Wehrdienstgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 221) angeordnet:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Dienstverhältnisse des aktiven Wehrdienstes

- (1) Soldaten im Grundwehrdienst sind Angehörige der Nationalen Volksarmee, die zur Ableistung des Wehrdienstes nach § 29 des Wehrdienstgesetzes einberufen wurden.
- (2) Soldaten auf Zeit, Unteroffiziere auf Zeit und Offiziere auf Zeit sind Angehörige der Nationalen Volksarmee, die freiwillig aktiven Wehrdienst leisten, dessen Dauer im § 16 bestimmt ist und deren Dienstverhältnis durch Befehl bestätigt wurde.
- (3) Berufsunteroffiziere, Fähnriche und Berufsoffiziere sind Angehörige der Nationalen Volksarmee, die freiwillig aktiven Wehrdienst leisten, dessen Dauer im § 25 bestimmt ist und deren Dienstverhältnis durch Befehl bestätigt wurde.
- (4) Weibliche Bürger können aktiven Wehrdienst nach den

Absätzen 2 oder 3 leisten. Einzelheiten regelt der Minister für Nationale Verteidigung.

§ 2

**Übergang von einem Dienstverhältnis
in ein anderes Dienstverhältnis**

(1) Der Übergang von einem Dienstverhältnis in ein anderes erfolgt grundsätzlich auf Vorschlag eines Vorgesetzten auf der Grundlage einer entsprechenden Verpflichtung des Angehörigen der Nationalen Volksarmee. Die Bestätigung des neuen Dienstverhältnisses erfolgt durch Befehl. Die im bisherigen Dienstverhältnis geleistete Dienstzeit wird grundsätzlich auf die Dienstzeit im neuen Dienstverhältnis angerechnet.

(2) Die Dienstverhältnisse des aktiven Wehrdienstes auf Zeit und in militärischen Berufen können in das Dienstverhältnis der Soldaten im Grundwehrdienst ohne Verpflichtung nach Abs. 1 umgewandelt werden, wenn die betreffenden Angehörigen der Nationalen Volksarmee bei Beginn des aktiven Wehrdienstes zur Ableistung des Grundwehrdienstes verpflichtet waren, die festgelegte Dauer des Grundwehrdienstes noch nicht erreicht ist und mangelhafte Leistungen, Verstöße gegen die militärische Disziplin oder andere Gründe ihren Einsatz in die vorgesehenen oder derzeit ausgeübten Dienststellungen nicht erlauben.

(3) Die Umwandlung des Dienstverhältnisses in das eines Soldaten im Grundwehrdienst erfolgt auch bei den Angehörigen der Nationalen Volksarmee, die auf Grund des § 31 Abs. 5 des Wehrdienstgesetzes Grundwehrdienst zu leisten haben.

(4) Bei der Umwandlung von Dienstverhältnissen des aktiven Wehrdienstes auf Zeit bzw. in militärischen Berufen setzen die betreffenden Angehörigen der Nationalen Volksarmee den aktiven Wehrdienst mit einem dem neuen Dienstverhältnis sowie ihren Leistungen und ihrem sonstigen Verhalten entsprechenden Dienstgrad fort.

§ 3

Ernennung und Beförderung

(1) Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee werden zum ersten Dienstgrad innerhalb einer Dienstgradgruppe, zum ersten Generalsdienstgrad, zum Marschall der DDR oder in eine Dienststellung ernannt und innerhalb der Dienstgradgruppen bzw. als General befördert.

(2) Die Voraussetzungen für die Ernennung in eine Dienststellung oder zu einem Dienstgrad bzw. für die Beförderung im Dienstgrad sind

- a) die politische, militärische und charakterliche Eignung und die dafür erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen sowie.
- b) die verfügbare Planstelle.

(3) Die Ernennung kann in eine höhere, gleichgestellte oder niedrigere Dienststellung erfolgen.

(4) Zur Beförderung über den laut Stellenplan festgelegten Dienstgrad hinaus kann der Minister für Nationale Verteidigung Ausnahmen festlegen.

(5) Die Zuständigkeit für die Ernennung und Beförderung regelt der Minister für Nationale Verteidigung.

(6) Generale werden vom Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik ernannt bzw. befördert.

(7) Die Ernennung zum Marschall der DDR erfolgt auf Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik durch dessen Vorsitzenden.

§ 4

Herabsetzung im Dienstgrad und in der Dienststellung

Die Herabsetzung im Dienstgrad bzw. in der Dienststellung ist eine Disziplinarstrafe und erfolgt auf der Grundlage der Dienstvorschrift über Disziplinarbefugnisse und disziplinarische Verantwortlichkeit. Die Festlegungen der §§ 2 Absätze 2 bis 4, 3 Abs. 3 und 26 Abs. 5 bleiben davon unberührt.